



Satzung des Vereins

MARATHON SOEST

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 24. November 1981 in Soest gegründete Verein führt den Namen "Marathon Soest".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Marathon Soest e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Soest.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Ausübung ausdauersportlicher Spitzen- und Breitenarbeit (speziell des Langlaufes) und somit Förderung des Volkssports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt; werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Barauslagen werden jedoch erstattet.
5. Der Verein gehört nach der Anmeldung beim Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. - FLVW - über denselben dem Deutschen Leichtathletik-Verband - DLV - an, Die Satzungen - FLVW - und des - DLV - werden anerkannt.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein Aufnahmegesuch schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme als Mitglied hat der Vorstand zu entscheiden.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der jederzeit mögliche freiwillige Austritt ist zulässig und beendet die Mitgliedschaft am letzten Kalendertag des laufenden Monats.

2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Da die Mitgliedschaft im Verein automatisch die Mitgliedschaft im FLVW und DLV bedeutet, haben daher auch die Mitglieder deren Satzungen und Ordnungen anzuerkennen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Zustellung des Einschreibebriefes wirksam.

§ 4

Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

1. Der Vorstand arbeitet
 - 1.1. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 - 1.1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.1.2. dem Geschäftsführer
 - 1.2. als Gesamtvorstand bestehend aus den zu a) genannten Personen und
 - 1.2.1. dem 2. Vorsitzenden
 - 1.2.2. dem Kassenwart
 - 1.2.3. dem sportlichen Leiter
 - 1.2.4. dem Pressewart

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist lediglich die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Beide Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar:
 - 1.1.1., 1.1.2. und 1.2.4., in Kalenderjahren mit gerader Endzahl,
 - 1.2.1., 1.2.2., und 1.2.3. in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg. Oder, sofern ein Internetanschluss eines Mitgliedes besteht, per E-Mail durch den Vorstand an jedes einzelne Mitglied. Zwischen dem schriftlichen Bescheid der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der Geschäftsführer.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist; beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Soest mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Soest, den 9. März 2007